



**Sanierungsunterbruch aus juristischer Sicht
anhand eines Beispiels in Genf**

7. Fachtagung ChloroNet
Daniel Peregrina, Rechtsanwalt

Solothurn, 20. November 2014



A. Beteiligte

- ein Grundeigentümer, der einen belasteten Standort gekauft hat
- ein ehemaliger Betreiber, der den belasteten Standort verkauft hat
- ein weiterer ehemaliger Betreiber im Konkurs
- der Kanton Genf

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 2

B. Etappen der Sanierung

- 1990: Entdeckung chlorhaltiger Lösungsmittel im Grundwasser
- 1991: Überwachung
- 1998: Verschmutzung bestätigt bei der Erstellung eines *due diligence* Berichtes zum Standort
- 1998: Forderung des Kantons nach weiteren Abklärungen

20. November 2014

7. Fachtagung ChloroNet

3

- 2000: erstes Sanierungssystem
- 2000-2007: zusätzliche Untersuchung und Einrichtung einer hydraulischen Sperre
- 2005: Registrierung im Altlastenkataster
- 2007: der Kanton stellt die Grenzen der getroffenen Massnahmen fest und verlangt einen neuen Sanierungsplan

20. November 2014

7. Fachtagung ChloroNet

4

 ChloroNet

- 2009: Genehmigung des neuen Sanierungsplanes (Aushub; Behandlung; hydraulische Sperre) und Zielfestlegung: Einhaltung der Konzentration $50 \times \text{AltIV}$ für das Grundwasser im Abstrom des Standorts
- 2015: Zieltermin für das Ende der Sanierung
- Ende 2014: Sanierung immer noch im Gang

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 5

 ChloroNet

C. Erschwerende Faktoren

- genutzter Standort
- Untergrund weiterhin unbekannt
- fehlendes Wissen hinsichtlich der Schadstoffreaktion auf die Sanierungsmassnahmen
- Fehlen einer präzisen rechtlichen Regelung für einen Sanierungsunterbruch

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 6

D. Rechtsunsicherheit

1. Dichotomie von Beginn und Ende des Sanierungsverfahrens auf juristischer Ebene
 - Beginn der Sanierung: Art. 9 -11 und Anhang 2 mit genauen und bezifferten Kriterien
 - Ende der Sanierung: Art. 15 und 18 AltIV generell unbestimmte Regelungen

20. November 2014

7. Fachtagung ChloroNet

7

2. Juristische Gewissheit

- 15 I AltIV:
nicht über die Einhaltung der in Art. 9 -11 AltIV bestimmten Werte
- 15 II AltIV:
das Verhältnismässigkeitsprinzip erlaubt es, von den in Art. 9 -11 AltIV bestimmten Werten abzuweichen

20. November 2014

7. Fachtagung ChloroNet

8



3. Juristische Ungewissheiten

- das Verhältnismässigkeitsprinzip lässt einen weiten Ermessensspielraum offen, der nur schwer *in abstracto* zu umschreiben ist
- es gibt keine direkt anwendbaren Grenzwerte, die bei der Entscheidung eines Sanierungsunterbruchs zu beachten wären

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 9



4. Verhältnismässigkeitsprinzip

Präsentation von Herrn Lorenz Lehmann

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 10



E. Sackgasse

1. Indizien:

- keine signifikante Entschärfung der Risiken
- Bedeutung der Kosten
- übermässige Dauer des Sanierungsverfahrens
- Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 11



2. auf einen Sanierungsunterbruch anwendbare Kriterien

- URP 1996 411
- Art.12 II, 14 und 15 USG

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 12



3. Lösungsvorschläge im Falle einer «Sackgasse»

- Überprüfung der Angemessenheit der Massnahmen
- Neubeurteilung der Risiken in Bezug auf die konkrete Situation
- Kriterien: spezifisch für die identifizierten Risiken

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 13



F. Schlussfolgerungen

20. November 2014 7. Fachtagung ChloroNet 14



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Baker & McKenzie

Rue Pedro-Meylan 5

CH – 1208 Geneva

Tel. +41 (022) 707 98 00

daniel.peregrina@bakermckenzie.com

20. November 2014

7. Fachtagung ChloroNet

15